

Erklärung des Selbstwerbers

Hiermit bestätige ich, dass ich das mir zugewiesene Holz käuflich erwerben möchte und es als Privatperson im eigenen Interesse und zum Eigenverbrauch aufarbeiten werde.

Mir ist bekannt, dass dadurch kein Beschäftigungsverhältnis zum Forstbetrieb der Stadt Klingenberg a. Main entsteht und dass ich als Privatperson nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung des Forstbetriebes versichert bin.

Ich verpflichte mich, meine Helfer über den vollständigen Inhalt dieses Schreibens zu informieren.

Als Selbstwerber hafte ich für alle durch mich oder meine Helfer im Rahmen des Selbstwerbereinsatzes vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Bei Sachschäden haftet der Waldbesitzer nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Dies gilt im Rahmen der mit dem Waldbesitzer getroffenen Vereinbarung zur Selbstwerbung auch gegenüber meinen Helfern.

Mir sind die Gefahren bei der Waldarbeit bekannt. Ich bestätige, dass ich vom Inhalt des Merkblatts „Brennholzaufarbeitung im Stadtwald Klingenberg a. Main“ (siehe Anhang) Kenntnis genommen habe und meine Helfer über den Inhalt des Schreibens informieren werde.

Im Hinblick auf meine eigene Sicherheit werde ich:

- bei der Arbeit mit der Motorsäge die notwendige Schutzausrüstung bestehend aus:
 - Schutzhelm mit Gesichts- und Gehörschutz,
 - Schutzhandschuhe,
 - Schnittschutzhose und
 - Sicherheitsschuhe mit Schnittschutzeinlage tragen
- beim Einsatz von Motorsäge und Seilwinde nicht alleine arbeiten,
- Erste Hilfe-Material erreichbar halten,
- auf die Funktionssicherheit meiner Geräte und Maschinen achten,
- die Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang, der den Anforderungen der Versicherungsträger entspricht, nachweisen.

Maschinen und Geräteinsatz:

Ich versichere, dass ich beim Betrieb der Motorsäge nur biologisches Kettenöl (blauer Engel) und Sonderkraftstoff verwenden werde.

Der Einsatz von Seilwinden ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Revierleiter möglich.

Ich werde sicherstellen, dass sich im Gefahrenbereich keine Personen aufhalten.

Mir ist bekannt, dass bei gravierenden Sicherheitsfehlern sowie bei Verstoß gegen die Vorgaben die weitere Brennholzaufarbeitung untersagt werden kann.

Merkblatt Brennholzaufarbeitung im Stadtwald Klingenberg a. Main

Der Stadtwald Klingenberg a. Main ist nach den Richtlinien von PEFC zertifiziert. Dieses Zertifikat steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldwirtschaft. Die Einhaltung der festgelegten Standards sind für den Forstbetrieb von großer Bedeutung und ist deshalb auch für Brennholz-Selbstwerber Pflicht.

Dieses Merkblatt ist Bestandteil der Verkaufsbedingungen. Bei Verstößen gegen die Vorgaben kann die weitere Brennholzaufarbeitung untersagt werden.

Für die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Sie als Selbstwerber verantwortlich. Zu Ihrer Information sind in diesem Merkblatt wichtige Bestimmungen zusammengefasst. Die vollständigen VSGen (Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz) können Sie bei Ihrer Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beziehen.

Bitte beachten Sie:

Ab dem Jahr 2013 ist ein Teilnahmenachweis eines Motorsägenlehrganges zur Dokumentation von Grundkenntnissen im Umgang mit der Motorsäge erforderlich.

Selbstwerbung von Holz darf nicht in Alleinarbeit durchgeführt werden. Sie müssen ständig Sicht- oder Rufverbindung zu einer anderen Person haben, die im Notfall helfen oder für Sie Hilfe herbeiholen kann.

1. Folgende Personen dürfen mit gefährlichen Forstarbeiten nicht beauftragt werden:

- Personen mit körperlichen oder geistigen Mängeln (z.B. Schwerhörigkeit, Gebrechlichkeit, schwere Sehfehler), durch die sie sich selbst oder andere gefährden.
- Jugendliche unter 16 Jahren (Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine Motorsägen, Freischneider, Seilwinden bedienen)
- werdende Mütter
- Alkoholisierete Personen

2. Die Durchführung der Selbstwerbung ist verboten:

- Vor Tagesanbruch und nach Eintritt der Dämmerung
- Bei Gewittern und starkem Wind
- Bei Sichtbehinderung (z.B. Nebel, Schneetreiben, Rauch)

3. Beim Einsatz von Motorsägen ist insbesondere zu beachten:

Das Tragen der persönlichen Schutzkleidung ist zwingend notwendig:

- Schnitenschutzhose,
- Schnitenschutzschuhe,
- Schutzhelm mit Gesichts- und Gehörschutz,
- Schutzhandschuhe

Die Motorsäge ist beim Anwerfen sicher abzustützen. Eisenkeile dürfen nicht verwendet werden. Beim Entasten ist die Motorsäge möglichst abzustützen. Es darf nicht mit der Schwertschneidkante gesägt werden. Auf unter Spannung stehende Äste ist zu achten.

Benzolfreier Sonderkraftstoff senkt die Abgasbelastung für den Motorsägenführer erheblich.

Die Verwendung von Altölen zur Kettenschmierung ist verboten und strafbar. Bitte verwenden Sie biologisch abbaubare Kettenschmierstoffe.

4. Verhalten Sie sich so, dass ihre Sicherheit und die Ihrer Mitarbeiter gewährleistet ist:

Bei allen Arbeiten ist auf einen sicheren Stand zu achten

Maschinen, Geräte und Werkzeuge sind fachgerecht zu handhaben, instandzusetzen, zu transportieren und abzustellen.

Bei allen Arbeiten mit Maschinen, Geräten und Werkzeugen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu anderen Personen einzuhalten (z.B. Schwenkbereich der Motorsäge ca. 2 m)

Es ist darauf zu achten, dass beim Spalten Eisen nicht mit Eisen getrieben wird.
Zulässig ist nur Werkzeug, das sich in einwandfreiem und betriebssicherem Zustand befindet.

5. Einsatz von Geräten und Maschinen:

Für die Motorsäge darf nur biologisches Kettenöl (blauer Engel) und Sonderkraftstoff verwendet werden. Der Einsatz von Seilwinden ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Revierleiter möglich.

6. Lagerung von Brennholz

Die Lagerung von Holz ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Revierleiter möglich. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Folien, Planen oder ähnliche Materialien zum Abdecken von Holz sind nicht zulässig und werden vom Forstbetrieb gegen Kostenersatz entfernt.

7. Aufarbeitung von Brennholz

Wege, für die während der Aufarbeitung von Brennholz (z.B. Fällung von Bäumen, Flächenlose am Hang) eine Gefährdung besteht, sind mit rot-weißem Flatterband und, sofern notwendig, mit Warnposten abzusperren, um Waldbesucher rechtzeitig zu warnen. Diese Absperrung ist täglich nach Beendigung der Arbeit wieder zu öffnen.

8. Fahren im Wald

Das Fahren (max.30km/h) ist nur auf Fahrwegen, befestigten Maschinenwegen und gekennzeichneten Rückegassen gestattet. Sämtliche Wege sind schonend zu behandeln. Ein Befahren der Bestandsflächen ist nicht zulässig. Bei nasser Witterung ist das Befahren der Rückegassen untersagt. Das Fahren ist nur auf dem kürzesten Weg zum Flächenlos/Brennholz zulässig.

9. Haftung und Schadenersatz

Es besteht kein Versicherungsschutz durch den Waldbesitzer. Für Schäden gegenüber Dritten haftet der Käufer. Für am Waldbestand, am Waldboden oder anderem Eigentum des Waldeigentümers verursachte Schäden behält sich dieser Schadenersatzansprüche vor.

Forstverwaltung Klingenberg a. Main
Herr Ludwig
Tel. 0151/40623875 oder 09372/13313 (Mittwoch: 16.00- bis 18.00 Uhr)